

allerdings Art. 62 Abs. 1 aarg. StzB: „Die Strafrechtspflege beruht auf dem Anklageverfahren und dem Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit.“ Dieses letztere Postulat ist jedoch offenbar, nach dem Charakter der schweizerischen Strafprozessgesetzgebung im allgemeinen, nicht absolut, im Sinne des Ausschusses aller Schriftlichkeit, zu verstehen — was auch der Rekurrent nicht behauptet —, sondern hat vielmehr nur die Meinung, daß dem Angeschuldigten grundsätzlich auch zu mündlicher Verteidigung Gelegenheit geboten werden soll. Diese Verfassungsvorschrift ist erfüllt dadurch, daß der Angeschuldigte zur mündlichen erstinstanzlichen Hauptverhandlung zugelassen wird, wie dies hier unbestrittenmaßen geschehen ist. Die Vorschrift der Verfassung enthält aber keine Gewähr dafür, daß in jeder Instanz eine Wiederholung dieser mündlichen Verhandlung, ja nicht einmal dafür, daß in der obern Instanz überhaupt eine mündliche Verhandlung stattfindet. Speziell im vorliegenden Falle ist übrigens ein berechtigtes Interesse des Rekurrenten an einer solchen Verhandlung schlechterdings nicht einzusehen, handelte es sich hier doch lediglich um die Rechtsfrage der Auslegung der anzuwendenden Strafbestimmung, zu deren Erörterung das schriftliche Verfahren gewiß eben so geeignet war, als ein mündlicher Vorstand; ferner hätte der Rekurrent ja auch das heute produzierte Beweismittel mit seiner schriftlichen Beschwerdeantwort geltend machen können. Auch dieser zweite Rekursgrund kann somit nicht gutgeheißen werden; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

III. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten. — Extradition de malfaiteurs et d'accusés.

122. Urteil vom 9. Oktober 1907 in Sachen Konrad gegen Bütch.

Grundsatz der Spezialität der Auslieferung. Bestrafung ist auch für mit dem verfolgten Delikt (deswegen die Auslieferung begehrt wurde) konnexen Handlungen gestattet.

A. Gegen den Rekurrenten wurde von der Bezirksanwaltschaft Zürich eine Strafuntersuchung durchgeführt, nach deren Abschluß die Anklagebehörde folgende Anklage stellte: „Der Angeklagte hat „als Inkassobevollmächtigter der Eheleute Freimark, wohnhaft „Hallenstraße 17 in Zürich V, von dem ihm aus Deutschland „hieber übersandten Erbschaftsbetrag von 1742 Mark 10 = „2227 Fr. 62 Cts. und von den ihm von den Eheleuten Frei- „mark hier in Zürich geleisteten Barvorschußen von 100 Fr. „55 Cts., den Betrag von 281 Fr. 9 Cts. sich rechtswidrig zu- „geeignet, indem er denselben nicht ablieferte und für sich ver- „brauchte. Ferner hat der Angeklagte, unter Ausbeutung der „Notlage und der Unerfahrenheit der Eheleute Freimark, denen „gegenüber er sich als Dr. jur. und Rechtsanwalt in Zürich „ausgab, Vermögensvorteile sich versprechen und gewähren lassen, „welche zu seiner Leistung in auffälligem Mißverhältnis standen, „indem er am 16. Januar 1906 für die Beforgung ihrer Ein- „bürgerung neben seinen Auslagen 150 Fr. und am 17. August „1906 für den Einzug eines der Frau Freimark in Deutschland „zugefallenen Erbschaftsbetrages von 1800 Mark 25 %, also „450 Mark = 562 Fr. 50 Cts. schriftlich sich zusichern ließ und „ihnen dann nachher überdies eine Rechnung von 532 Fr. 68 Cts. „stellte. Dadurch hat er sich schuldig gemacht der Unterschlagung „im Betrage von 281 Fr. 9 Cts. im Sinne von §§ 177 und „179 litt. a, sowie des Wuchers in der Höhe von 712 Fr. „50 Cts. im Sinne von §§ 188 und 189 litt. c StrGB.“ Durch

Urteil des Bezirksgerichts Zürich II. Abteilung vom 13. März 1907 wurde der Rekurrent des Wuchers in einem 562 Fr. 50 Cts. nicht übersteigenden Betrage schuldig erklärt und zu 3 Monaten Gefängnis und 100 Fr. Buße sowie den Kosten und einer Entschädigung an die Damnikaten, Eheleute Freimark, von 60 Fr. verurteilt. Die III. Appellationskammer des Obergerichts Zürich bestätigte durch Urteil vom 25. April 1907 in der Hauptsache das erstinstanzliche Urteil, setzte aber die Gefängnisstrafe auf 2 $\frac{1}{2}$ Monate und die Buße auf 20 Fr. herab; die Gefängnisstrafe wurde als durch die Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden erklärt; die Kosten und eine Entschädigung von 30 Fr. an die Damnikaten wurden wiederum dem Rekurrenten auferlegt. Die vom Rekurrenten gegen das obergerichtliche Urteil ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Kassationsgericht des Kantons Zürich durch Urteil vom 24. Juni 1907 abgewiesen.

B. Durch verschiedene Eingaben, die letzte vom 3. August 1907, hat Konrad beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde gegen die Strafbehörden des Kantons Zürich „wegen Verletzung der bundesrechtlichen Vorschriften über die Auslieferung, wegen Willkür, wegen Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeiten aller Art“ erhoben.

C. Die Staatsanwaltschaft Zürich hat auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Von den zahlreichen Beschwerdepunkten des Rekurrenten kann nur derjenige wegen Verletzung des Auslieferungsgesetzes von 1852 einigermaßen ernstlich in Betracht fallen. (Folgt kurze Widerlegung der übrigen Beschwerdepunkte.)

2. Was die Beschwerde betreffend Verletzung des Auslieferungsgesetzes von 1852 anbetrifft, so fällt zunächst in tatsächlicher Beziehung in Betracht:

Unterm 2. Februar 1907 ersuchte die Bezirksanwaltschaft Zürich das Justizdepartement Genf um Verhaftung und Zuführung des in Genf wohnhaften Rekurrenten wegen Unterschlagung von 1105 Fr. 37 Cts., begangen den Eheleuten Freimark gegenüber. Der Rekurrent wurde verhaftet; er bestritt den Genfer Behörden gegenüber, das ihm zum Vorwurf gemachte Vergehen begangen zu haben und verlangte, so schnell als möglich den zürcherischen

Behörden zugeführt zu werden. Dies geschah, und so gelangte der Rekurrent nach Zürich, wo er in Untersuchungshaft genommen wurde. Wie aus Fakt. A ersichtlich ist, erhob dann die Bezirksanwaltschaft Anklage gegen den Rekurrenten wegen Unterschlagung und Wuchers. Eine Verurteilung erfolgte aber lediglich wegen Wuchers. Der Einwand des Rekurrenten, daß er nur in eine Auslieferung wegen Unterschlagung eingewilligt habe und daß nur deswegen die Auslieferung erfolgt sei, ist im Urteil des Kassationsgerichts wesentlich mit der Erwägung zurückgewiesen, daß Wucher kein Auslieferungsdelikt im Sinne des Bundesgesetzes sei; Zürich sei daher berechtigt gewesen, den Rekurrenten wegen Wuchers zu verfolgen, ohne an die einschränkenden Bestimmungen des Auslieferungsgesetzes gebunden zu sein, zumal ja auch die Auslieferung wegen Unterschlagung seinerzeit zweifellos ohne alle Nebenabsichten verlangt worden sei, so daß auch nicht etwa von einer Umgehung des Bundesgesetzes die Rede sein könne.

3. Der Rekurrent hat gemäß ständiger Praxis ein individuelles, durch staatsrechtlichen Rekurs zu wahrendes Recht darauf, daß bei einer Verfolgung außerhalb seines Wohnortskantons die Vorschriften des Auslieferungsgesetzes von 1852 ihm gegenüber beobachtet werden, und er kann wegen Verletzung dieser Vorschriften auch noch ein gegen ihn ergangenes Strafurteil anfechten. Der aus diesem Grunde vor den zürcherischen Gerichten erhobene Protest des Rekurrenten, wie auch seine vorliegende Beschwerde, beruhen auf der Auffassung, daß der im internationalen Rechtshilfeverkehr im allgemeinen anerkannte, durch das Bundesgesetz betreffend die Auslieferung gegenüber dem Ausland vom Jahre 1892 (Art. 7) sanktionierte Grundsatz der Spezialität der Auslieferung nach richtiger Auslegung des Bundesgesetzes von 1852 auch im interkantonalen Verhältnis gelte, d. h. daß auch hier der Ausgelieferte für keine andere Handlung verfolgt und bestraft werden dürfe, als für die, um deren willen die Auslieferung erfolgt ist. — Nun kann die Frage, ob und in welchem Umfang beim Stillschweigen des Bundesgesetzes von 1852 das Prinzip der Spezialität im allgemeinen auf die interkantonale Auslieferung Anwendung findet, hier offen bleiben. Denn wenn man es auch im allgemeinen auf diesem Gebiet anerkennen wollte, so könnte es doch unter keinen Umständen in solchen Fällen Platz greifen, wo

die Handlung, wegen der die Auslieferung verlangt wurde und erfolgt ist, mit der Tat, um deren willen der Ausgelieferte verfolgt und dann bestraft wird, in einem innern Zusammenhang steht. Eine solche Ausnahme macht das Bundesgesetz von 1892 sogar für den Auslieferungsverkehr mit dem Ausland (Art. 7), indem es die Verfolgung und Bestrafung des Ausgelieferten auch für konnexere Handlungen als zulässig erklärt. Es ist völlig ausgeschlossen, daß unter den Kantonen der Grundsatz der Spezialität in einem weitem Maße gelten und jene Ausnahme hier nicht ebenfalls zutreffen würde. Mit einem derartigen Fall der Konnexität hat man es aber vorliegend zu tun. Die dem Rekurrenten zur Last gelegte Unterschlagung, wofür die Auslieferung verlangt war und erfolgt ist, wurde darin gefunden, daß der Rekurrent einen Teil der von ihm für die Eheleute Freimark einkassierten Erbschaft, nämlich 1105 Fr. 37 Cts. von 2227 Fr. 62 Cts., nicht abgeliefert, sondern für sich verbraucht hatte, und der Tatbestand des Wuchers, der zur Bestrafung des Rekurrenten geführt hat, wurde darin erblickt, daß er sich für den Inkasso der genannten Erbschaft von 1800 Mark von den Eheleuten Freimark, unter Ausbeutung einer Notlage und der Unerfahrenheit der letztern, eine Provision von 450 Mark hatte zusichern und gewähren lassen. Es ist keine Frage, daß diese beiden Tatbestände in einem engen innern Zusammenhang stehen: Der Betrag, den der Rekurrent auf Grund der versprochenen, als wucherisch qualifizierten Provision zurückbehalten hatte, war im Auslieferungsbegehren als unterschlagen angegeben. Die widerrechtliche Aneignung dieses Betrages gehört sowohl zum Tatbestand, für den die Auslieferung stattfand, wie auch zum Tatbestand, für den der Rekurrent bestraft wurde, nur wurde sie bei der Auslieferung als Unterschlagung und im Urteil dann als wucherische Aneignung qualifiziert.

Nach diesen Ausführungen kann von einer Verletzung der bundesrechtlichen Bestimmungen über die interkantonale Auslieferung beim Rekurrenten unter keinen Umständen die Rede sein.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

IV. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

123. Auszug aus dem Urteil vom 9. Oktober 1907 in Sachen Geismann gegen Anklagekammer Bern.

Legitimation zum staatsrechtlichen Rekurs gegen die Einstellung eines Strafverfahrens: Die Legitimation steht dem angeblich Geschädigten zu.

A. Die Rekurrenten hatten gegen Fürsprecher Mebi in Bern, Edgar von Smirnoff und andere Personen Strafanzeige beim Statthalteramt Bern wegen Fälschung, Betrugs und eventuell Gehilfenschaft hiebei eingereicht und sich dabei vorbehalten, sich in der Hauptverhandlung als Zivilpartei zu stellen. Am 8. April 1907 beschloß die Anklagekammer des Kantons Bern, die durch diese Anzeige veranlaßte Strafuntersuchung gegen Mebi, Smirnoff und Genossen werde aufgehoben. Dieser Beschluß ist gemäß den Vorschriften des bernischen Rechts und der Praxis mit keiner Begründung versehen.

B. Gegen den Aufhebungsbeschluß der Anklagekammer haben die Rekurrenten die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, es sei der Beschluß, soweit Mebi und Smirnoff betreffend, aufzuheben, und es sei die Anklagekammer anzuweisen, gemäß Gesetz entweder zu überweisen oder eine Aktenvervollständigung anzuordnen. Die Rekurrenten machen geltend, sie seien durch den angefochtenen Beschluß in ihrem Rechte auf vollständiges richterliches Gehör in erheblicher Weise verkürzt worden, weil ihnen dadurch ein Weg, ihre Interessen zu verfolgen, nämlich der Strafprozeß mit Adhäsion, versperrt worden sei.

C. Die Anklagekammer des Kantons Bern hat auf Abweisung des Rekurses angetragen. In der Vernehmlassung ist darauf aufmerksam gemacht, daß nach bernischem Prozeßrecht dem Anzeiger im Strafprozeß keinerlei Prozeßrechte zustehen. Der Strafanspruch